

Kürzung der DZ aufgrund von Vermögen oder Einkommen

Die Kürzung der Direktzahlungen (DZ) aufgrund von zu hohem Vermögen oder zu hohem Einkommen existiert immer noch. Sie beschränkt sich jedoch auf die Übergangsbeiträge.

Die Kürzungen erfolgen:

- ab einem massgebenden steuerbaren Einkommen von Fr. 80000.– (direkte Bundessteuer); das steuerbare Einkommen für Verheiratete um Fr. 50000.– vermindert

ergibt das massgebende Einkommen.

> Kürzung 20 Prozent der Differenz zwischen massgebendem Einkommen und Fr. 80000.–.

- ab einem massgebenden steuerbaren Vermögen von Fr. 800000.– bis 1 Mio; das steuerbare Vermögen pro SAK um Fr. 270000.– und für Verheiratete um Fr. 340000.– vermindert ergibt das massgebende Vermögen

> Kürzung 10 Prozent der Differenz zwischen dem massgebenden Vermögen und Fr. 800000.–. Bei einem massgebenden Vermögen über Fr. 1 Mio. wird kein Übergangsbeitrag mehr ausgerichtet.

Massgebend sind die Werte der letzten Steuerjahre, die bis zum Ende des Beitragsjahres rechtskräftig veranlagt worden sind. Liegen diese mehr als vier Jahre zurück, so

ist auf die provisorische Veranlagung abzustellen.

Die Übergangsbeiträge werden voraussichtlich acht Jahre ausgerichtet und sinken im Laufe der Jahre bei einer zunehmenden Beteiligung an den freiwilligen Programmen (BDB, LQB etc.)

AGRO-Treuhand Region Zürich AG

Max Santschi